Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

terlage oder Burgschaftszettel zu handen nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Niederlassungsscheine in Kraft find, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.

fceinigung enthalten, daß der heimathschein, das Zeugniß guter Aufführung und die Geldhinterlage oder Bürgschaftszettel wirklich hinter der Berwaltungstammer liegen. Es soll auch darin die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesezt, und so oft der Niederlassungs ort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubniß ausgewirft werden.

12. Die angesessenen Fremden sollen diese Niederlassungsteine alliahrlich ben den Verwaltungskammern erneuern und ben den Munizipalitäten ihres Wohnorts visteren lassen. Auch sollen die angesessenen Fremden, welche auf ihre Heimathscheine eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, geshalten senn, von 10 zu 10 Jahren diese Heimathscheine in ihrer Heimath erneuern zu lassen.

13. Wenn eine Verwaltungskammer, ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, Erlaubnißscheine zur Niederlassung ausstellen wurde, so find die Mitglieder derselben samt
und sonders für iede dem Lande von daher zufallende Last verantwortlich.

14. Wenn ein Fremder durch wiederholtes, Rube und Ordnung forendes Betragen in der Bemeinde, in der er angeseffen ift, fich der erhaltenen Erlaubnig unwürdig madit, fo follen Die Berwaltungstammern , wenn die betreffenden Munizipalitaten fich ben ihnen betlagen, Diefe Rlas gen untersuchen , und wenn fich dieselben gegrunbet finden, einem folchen Die Erlaubnig gurucksteben , und ihn aus ber Gemeinde, und aus dem Lande weifen; auch fann feine Bermaltungefam. mer einem Fremben, bem auf Begehren irgend einer Gemeinde im Lande, megen obgemelbten Urfachen, ber Riederlaffungeschein jurudgezogen worden mare, fernere eine Micderlaffungeerlaubnig bewilligen.

15. Für die Ertheilung jedes ersten Riederlassungs, scheines, wird eine Gebühr entrichtet, die nicht unter sechszehn, und nicht über acht und vierzig Schw. Franken gesest werden darft. Diese Gesbühr soll von der Berwaltungskammer, je nach den Bermögensumständen des Fremden, und der Einträglichkeit seines Gewerbes, bestimmt werden.

16. Für die Erneuerung eines folchen Erlaubnisscheinst welche die Abanderung eines Niederlaffungsortest fen es in dem nemlichen Cantone oder aus einem Canton in den andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schw. Fr. bezahlt.

17. Fur die jahrliche im 12ten Artikel verordnete Erneuerung diefer Scheine, foll jedes Jahr die Bestuhr von 2 Schw. Fr. entrichtet werden.

18. Die eine Salfte der Erlaubnifigebuhr foll jedes, mal zu handen der Ration bezogen, die andere halfte aber in die Munizipalitätskaffe des Ortes, wo fich der Fremde niederlaffen will, abgegeben werden.

19. Die Berwaltungskammern follen alliahrlich ber vollziehenden Gewalt ein Verzeichnist der im-Canton angeseffenen Fremden überhaupt, besonders aber dersenigen einsenden, welchen sie erst Arederlassungs- Bewilligungen ertheilt haben, und in diesen Verzeichnissen, den Stand, das Gewerbe und die Kenntnisse derfelben anzeigen.

20. Die Niederlassungserlaubniß giebt dem Fremden das Necht, sich in der zu dem Ende bestimmten Gemeinde, mit Feuer und Licht anzusiedeln, wie die helvetischen Bürger, nach den bestehenden Gefegen, Gewerbe zu treiben, und liegende Guter auzukaufen.

21. Der angesessene Fremde ift allen offentlichen Laften und Abgaben, sie mogen zu handen des Staats oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhaupt den Gesetzen des Landes, gleich bem helv. Burger, unterworfen.

(Die Fortsehung folgt.)

Rleine Schriften.

Gefunder Menschenverstand über bie Runst Bolter zu beglücken. Eine Morgengabe allen Boltern, Boltstegierern, Priestern, Lehrern, Eletern und Freunden der gegenwärtigen und künstigen Generationem dargereicht mit warmem Brudersgefühle von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser: Gestruft im Lande der Frenheit für das Jahr der Gegenwart und die Zeit der Zufunst. 8. 5. 27%.

Da wir bereits im St. 178 bie ausführliche Inhalts

anzeige biefer Schrift mitgetheilt haben, fo fann bie gegemwartige Ungeige Defto furger fenn. Der Berfaffer ift ein Deutscher, der zehn Jahre durch bald gang Europa durchreiste, und feit 2 Jahren fich in Selvetien tem Erzichungsfache gewidmet bat. "Ich habe faat er von fich felbft - Die gange Welt jum Bater. land; ich halte es mit ber Wahrheit gemein , Die auch überall ihr Baterland, und doch nur ein Baterland, Das Baterland redlicher Menschen bat. Mein Bluck ift Unabhangigfeit; mein Reichthum bas Bermogen, mir mein Brod verdienen ju tonnen; meine Religion, Die Gottheit im groffen Weltall aufzusuchen, ju ertennen und gu lieben , und meinen Mitmenichen bas gu fenn, was ich munichte, bag fie mir fenn mochten. 3ch bin Freund der Tugend und Frenheit; brennende Liebe glicht in meinem Bergen fur's Befte der Menfch. Beit, fur's Bobl und die Bludfeligleit meiner Mitmenichen, für bruderliche Bereinigung aller Botter. Der Philosophie bochstes Gefühl ift der Bunsch, lauter gerechte Regierungen und lauter gluckliche Bolter gu feben; von ihr ererbt, fuhle ich den gleichen Wunsch mit Gewalt aus meiner Geele fich hervordrangen to gewaltig, daß ich nicht widerfteben tann, ihm frene Luft zu verschaffen." - Wirtlich ertennt man burch Die gange Schrift ein fur bas 2Bohl der Menschheit warm fchlagendes Berg, und ben benfenden Dann von nicht gemeinen und mannigfaltigen Rentniffen. Da fich Die Arbeit über febr viele Theile Des menichlichen Wiffens erftrectt, fo darf man den Bf. billigerweise nicht allent. haiben gleich grundlich unterrichtet verlangen; und fo find 3. 3. feine Begriffe über Staatsabgaben (6. 254, 55), febr unreif und mangelhaft. Defto lieber bort man ihn wo er von Erziehung und offentlichem Unterrichte fpricht. - Mis Probe feiner Schreibart beben wir aus Diefem Abfchnitt eine fleine Etelle aus.

"In Betreff der allgemeinen Art der Behandlung der Jugend, können Eltern, Lehrer und Erzicher, sich vorerst die Grundsätze ins herz graben: daß Frenheit und Freu de die Blumen pfade zur glücklichen Bildung der Jugend sen müffen; daß Frenheit und Freude am wirts samsten die Richtung des Geistes und herzens bestimmen können, und daß Frenheit und Freude die Jugend, diese Saatzeit guter Gewohnheiten, und dieses Krastzalter zum Erlernen des Wahren und Guten, fähig machen, richtig zu sehen, zu horen, zu erkennen, zu beobachten, dem Gedächtnisse wahre Begriffe einzupräs

gen, bem Berftande brauchbare und nutliche Kennt. niffe zu verschaffen , in dem Bergen eble, gute und fruchtbare Befühle ju meden, Gifer gur Rachahmung Des guten Rachahmungsmurdigen, es mag bas Benfpiel an Junglingen oder Greifen, am Selden oder Bettler beobachtet merden, ju entgunden und alles Be. fruchtende fich einzupflangen. - Sclavische Behandlung der Jugend macht emporend und halsftarrig, bumm und tuctifch, farrfinnig und boshaft. Die Cclaven. peitsche foll die Jugend weder fennen, noch ibr aus. weichen, fondern fie nur verachten lernen; felbft mo man ju ftraffen und ju beffern bat, foll nicht fie als Mittel angewendet werden, fondern ernfte, doch lieb. liche Worte, werden im Stande fenn, alles ju vermo. gen, was man erzielen will. Gewiß ift es, bag Sciaveren feibit ben der erften Ergiebung fcon einen Ruin für das gange Menichenleben über das Serg ber Jugend malt, binter tem für immer nur Schlangen bervorbliefen; und wozu foll fie fibren, oder mas permag fie? - Liebevolles Begegnen ift in ber gangen Menschheit, ben Jung und Alt im Stande, alles zu erhalten, alles zu leiten, alles zu befriedigen und alles ju erzwecken. Die Ratur ichafft feine Ungeheuer, mohl aber die Erzichung, und meh' benen, die an Unges heuern bilden, Sclavenfinn nabren, und menschliche Frenheit morden! — Auch überspannte Gelindigkeit gegen die Bergehungen ber Jugend, mare Lafter ber Eltern und Lehrer, und wurde die Jugend gum Gigen finn fuhren, und ihre Bergen berberben. Man paare Daber immer Berechtigfeit mit Gute, und ftraffe und table nicht, bevor man nicht eingeseben bat, ob bie Jugend aus Brrung, Drang , Unwiffenheit , oder aber aus Bodheit gefehlt habe. Oft handelt die Jugend irrig, und glaubt recht gehandelt ju haben, wenn fie namlich noch nie im Fall mar, über eben folche hand. lungen belohnt worden ju fenn, oder wohl gar von Jemandem unrecht belehrt worden ift. In folden Fallen belehrt fie oft unmandelbar auf ihrer Cache; man fraffe da nicht fogleich Eigenfinn, benn ba if feiner borhanden. Gigenfinn ift Beharrlichteit ben fet nem eigenen Billen , ohne Ruckficht auf ben Willen und die Borftellung anderer. 3ft Recht vorhanden, wenn auch nur bermeintes, fo ift die Beharrlichfeit nicht Eigenfinn, fondern Festigkeit (Tugend), und Diese ohne Untersuchung zu bestraffen, bat zur Folge, daß die Jugend fich in der Zufunft auch erlaubt ,- ges gen andere ohne Untersuchung bart, unfreundlich und ungerecht ju merden. "